

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
18.2023	1 – 56	SB-6001 JUS-S

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 60

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(ASPO)

vom 29. Juni 2023

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 84 Abs. 2, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist in Verbindung mit
- Art. 17 Abs. 1, Art. 24 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und der
- Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK)

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeines.....	6
§ 1	Geltungsbereich und Satzungszweck	6
Kapitel 2	Prüfungen und Prüfungsverfahren	6
I. Abschnitt	Prüfungsorgane.....	6
§ 2	Prüfungsorgane	6
§ 3	Prüferinnen und Prüfer	6
§ 4	Prüfungskommission	7
§ 5	Prüfungsausschuss	8
§ 6	Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienbüros.....	9
II. Abschnitt	Prüfungen und Prüfungsformen	10
§ 7	Schriftliche Prüfungen.....	10
§ 8	Mündliche Prüfungen	12
III. Abschnitt	Besondere Prüfungsformen	12
§ 9	Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen	13
§ 10	Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)	15
§ 11	Einsatz digitaler Prüfungsformen (Fernprüfungen)	17
§ 12	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	18
§ 13	Bonus-Leistungen	18
IV. Abschnitt	Prüfungsverfahren.....	18
§ 14	Hilfsmittel	19
§ 15	Prüfungszeitraum, Prüfungstermine	19
§ 16	Studienplan und Modulhandbuch.....	21
§ 17	Wahlpflichtmodule oder -fächer.....	23
§ 18	Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung	24
§ 19	Regeltermine und Fristen	26
§ 20	Rücktritt und Versäumnis	27
§ 21	Gewährung von Nachfristen	28
§ 22	Wiederholung von Prüfungen.....	29

§ 23	Nachteilsausgleich	31
§ 24	Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung	32
§ 25	Ungültigkeit der Prüfung	32
V. Abschnitt	Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	33
§ 26	Bewertung der Prüfungsleistungen	33
§ 27	ECTS-Leistungsumfang, Umfang der zu erbringenden Studienleistungen (Workload)....	34
§ 28	Notenbekanntgabe.....	35
Kapitel 3	Studium.....	35
I. Abschnitt	Studiengänge: Bachelor und Master	35
§ 29	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen	35
§ 30	Abweichende Einteilung des Studienjahres.....	36
§ 31	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen	36
§ 32	Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	41
§ 33	Studienfachberatung.....	44
§ 34	Ableistung des praktischen Studiensemesters	44
§ 35	Bachelor- und Masterarbeiten.....	46
§ 36	Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote) 48	
§ 37	Abschlusszeugnis, Diploma Supplement	49
§ 38	Akademische Grade	51
II. Abschnitt	Postgraduale Studien.....	51
§ 39	Postgraduale Studien.....	51
III. Abschnitt	Modulstudien.....	52
§ 40	Modulstudien	52
IV. Abschnitt	Weiterbildung und Weiterqualifizierung.....	52
§ 41	Weiterbildung und Weiterqualifizierung.....	52
Kapitel 4	Übergangsregelungen, Schlussvorschriften.....	53
§ 42	Datenschutz, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	53

§ 43	Höhere Gewalt, Technische Störungen	54
§ 44	Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen	54
§ 45	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	55

Kapitel 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Satzungszweck

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge und sonstigen Studien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, soweit nicht berufsrechtliche Regelungen eine abweichende Regelung verlangen. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge, Modulstudien und weiterbildenden Studien der Hochschule gelten. ³Für die postgradualen und weiterbildenden sowie weiterqualifizierenden Studien sowie für Modulstudien gelten die Regelungen in Kapitel 3 Abschnitte II. bis IV. dieser Satzung.

Kapitel 2 Prüfungen und Prüfungsverfahren

I. Abschnitt Prüfungsorgane

§ 2

Prüfungsorgane

Prüfungsorgane sind die Prüferinnen und Prüfer (§ 3 dieser Satzung), die Prüfungskommission (§ 4 dieser Satzung) und der Prüfungsausschuss (§ 5 dieser Satzung).

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Prüferinnen und Prüfer werden durch die jeweils zuständige Prüfungskommission nach § 4 dieser Satzung bestellt. ²Als Prüferin oder Prüfer darf bestellt werden, wer die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG bzw. § 7 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen (Prüferberechtigung) erfüllt.
- (2) Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission (§ 4 dieser Satzung) insbesondere die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistung.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für die einzelnen Studiengänge, für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, für die sonstigen Studien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 BayHIG und Art. 78 Abs. 2 Nr. 2 BayHIG und für das Sprachenangebot des Language Centers werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen.
- (3) ¹Mitglieder in der Prüfungskommission können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (i.S.d. Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ²Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (i.S.d. Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder in einer Prüfungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Die Mitglieder der Prüfungskommission wählen, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, aus ihrem Kreise eine oder mehrere stellvertretende Vorsitzende oder einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist.
- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertretung und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Prüfungskommissionen für Lehrangebote, die nicht federführend der Zuständigkeit einer Fakultät zugeordnet sind (interdisziplinäre Lehrangebote), werden durch die Hochschulleitung bestellt. ³Im Falle von Satz 2 können Fakultätsräte von an dem Lehrangebot beteiligten Fakultäten unverbindliche Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission an die Hochschulleitung geben. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) ¹Den Prüfungskommissionen obliegen folgende Aufgaben:
 1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
 2. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Zuordnung der Studierenden sowie die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer,

3. die Feststellung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer, der mit der Aufgabenstellung betraut ist,
4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- und Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen,
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen,
9. die Entscheidung über die Annullierung erbrachter Prüfungsleistungen,
10. die Entscheidung über die Benennung eines ihrer Mitglieder als Beauftragte oder Beauftragten für das praktische Studiensemester und
11. die Entscheidung über die erfolgreiche Ablegung des praktischen Studiensemesters.

²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, Entscheidungen gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 4 dieser Satzung regelmäßig der oder dem jeweiligen Beauftragten für das praktische Studiensemester, übertragen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die jeweils die Prüferberechtigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besitzen. ²Mitglieder im Prüfungsausschuss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ³Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ⁴Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. ⁵Für das vorsitzende Mitglied wählen die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus ihrem Kreise eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist.

- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig. ⁵Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
1. Die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
 2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 3. Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 dieser Satzung.
 4. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
 5. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
 6. die Entscheidung im Nachteilsausgleich.
- ²Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ³Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.
- (5) Spätestens in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses im Kalenderjahr werden die Sitzungstermine für das nächste Kalenderjahr festgelegt.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren der Prüfungskommissionen und des Prüfungsausschusses, Beteiligung des Studienbüros

- (1) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige

Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (2) Als ordnungsgemäße Ladung zu den Sitzungen der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses gilt die Zusendung des Protokolls mit den festgelegten Sitzungsterminen an die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Übrigen gilt Abschnitt VI der Grundordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sowie die Geschäftsordnung des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (4) ¹Das Studienbüro unterstützt die Prüfungsorgane und vollzieht deren Beschlüsse. ²Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich an das Studienbüro zu richten, das sie dann an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet. ³Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Angelegenheiten vom Studienbüro vorgenommen. ⁴Abweichend von den Sätzen 2 und 3 können die Fakultäten mit dem Studienbüro anderweitige Vereinbarungen über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Studienbüros treffen; diese sind hochschulüblich öffentlich bekannt zu machen.

II. Abschnitt Prüfungen und Prüfungsformen

§ 7

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin bzw. dem Prüfer bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, bei denen elektronische Medien als Schreibmaschinenersatz zum Einsatz kommen, deren Durchführung und Auswertung also durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁵Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen, ebenso wie die strikte Wahrung der Chancengleichheit. ⁶Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (3) Studierende, die an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (5) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsführenden zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können, insbesondere Vorkommnisse nach § 24 dieser Satzung.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. ²Für schriftliche Prüfungen in Fächern/Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine längere Bearbeitungszeit vorgesehen werden. ³Besteht eine schriftliche Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so kann für jede dieser Teilprüfungen abweichend von Satz 1 eine Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten bestimmt werden. ⁴Näheres zur Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) ¹Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die zuständige Prüfungskommission soll das Bewertungsverfahren drei Wochen nicht überschreiten und muss bis zur Sitzung der Prüfungskommission am Ende der Prüfungszeit, in der die Ergebnisse der Prüfungen festgestellt werden, abgeschlossen sein. ²Bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind Erstkorrektur und Zweitkorrektur auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Studierende können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin oder der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss legt grundsätzlich den Endtermin der Einsichtnahme fest, in begründeten Fällen können die Prüfungskommissionen Nachholtermine nach dem Endtermin individuell festlegen. ⁴Die Studierende oder der Studierende kann nur persönlich im Einsichtnahmetermin gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer die Erstellung einer Kopie ihrer bzw. seiner Prüfungsarbeit durch das jeweilige Fakultätssekretariat anfordern.

⁵Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Einsichtnametermin wahrzunehmen, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG beantragen. ⁶Nach Anfertigung der Kopie teilt das jeweilige Fakultätssekretariat der oder dem Studierenden Ort und Termin der Abholung der Kopien mit.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Auch Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen die Prüferberechtigung im Sinne des § 3 dieser Satzung besitzen.
- (2) Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer mit Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden.
- (3) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierender bzw. je Studierendem nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (4) Studierende, die an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises und amtlichen Ausweises mit Lichtbild auszuweisen.
- (5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern bzw. Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den Prüferinnen und Prüfern und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (6) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass Prüflinge dem widersprechen. ²Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III. Abschnitt Besondere Prüfungsformen

§ 9

Sonstige Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Als Arten sonstiger Prüfungs- und Studienleistungen sind insbesondere vorgesehen:

1. Studienarbeit:

Eine Studienarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus einem Fachgebiet.

2. Projektarbeit:

Eine Projektarbeit ist eine semesterbegleitende Studienleistung mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg und dient dem Nachweis sowohl theoretisch-wissenschaftlicher, fachlicher und kreativer Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen aus mehreren Fachgebieten.

3. Referat:

Ein Referat ist ein Fachvortrag über ein zuvor ausgegebenes Thema von 10 Minuten bis maximal 75 Minuten Dauer.

4. Präsentation:

Eine Präsentation ist eine mediale Darstellung einer zuvor erstellten Studien- oder Projektarbeit; die Dauer soll zwischen 15 Minuten und 45 Minuten betragen.

5. Dokumentation von Praktikumsaufgaben:

Eine Dokumentation von Praktikumsaufgaben (z.B. Durchführung und Protokollierung von Versuchen) ist eine Zusammenstellung aller für das gestellte Thema relevanten Informationen entsprechend dem Umfang der Workload nach dem European Credit Transfer System (ECTS; 1 ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden).

6. Kolloquium:

Ein Kolloquium ist eine Prüfung in Form eines Fachgesprächs zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Studierendem oder dem Studierenden mit 15 Minuten bis 45 Minuten Dauer.

7. Praktische Studienleistung:

Praktische Studienleistungen dienen dem Erwerb fachbezogener praktischer und methodischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen. Hierbei haben Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration praxisspezifischer Techniken nachzuweisen.

- (2) ¹Wegen der Komplexität der Aufgabenstellung und der Art der Ausführung erstreckt sich die Bearbeitung einer Studien- oder Projektarbeit in der Regel über einen längeren Zeitraum ohne ständige Aufsicht. ²Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Studien- oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf. ³Die Studien- oder Projektarbeit kann an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung vergeben werden. ⁴Dabei muss die individuelle Leistung feststellbar und bewertbar sein. ⁵Die Ausgabe des Themas, die Bearbeiterinnen und Bearbeiter sowie die Dauer der Bearbeitung sind aktenkundig zu machen. ⁶Die Studien- oder Projektarbeit muss den formalen Kriterien genügen, die im Modulhandbuch festgelegt und veröffentlicht und den Studierenden bei Aushändigung des Themas bekannt gegeben wurden. ⁷Der Umfang der Studien- oder Projektarbeit entspricht der Workload nach ECTS (1 ECTS-Punkt entspricht 25 bis 30 Arbeitsstunden). ⁸Studien- und Projektarbeiten sind mit einer Erklärung der Studentin oder des Studenten zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Form (Aushang oder über die Internetseiten der jeweils betreffenden Fakultäten; bei Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das über das Moodle-Portal) über die sonstigen Prüfungsleistungen informiert.
- (4) ¹Eine sonstige Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ²§ 26 Abs. 5, § 10 Abs. 8 und § 21 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Schriftliche Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch anteilig – im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn sich im laufenden Semester für eine schriftliche Prüfung mindestens 100 Studierende angemeldet haben.
- (2) ¹Nach Abschluss der Frist für die Prüfungsanmeldung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission, welche schriftlichen Prüfungen im Studiengang im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden können. ²Ob tatsächlich eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt wird, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Prüferin bzw. des Prüfers; diese Erstkorrektorin bzw. dieser Erstkorrektor stimmen sich mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor bereits frühzeitig bei Konzeption und Erstellung der Prüfungsaufgaben über deren Inhalt und grundlegenden Korrekturschlüssel sowie über im weiteren Prüfungsverlauf erforderlich werdende Änderungen unverzüglich ab.
- (3) Bei der Erstellung einer – auch anteiligen – Antwort-Wahl-Prüfung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten und schriftlich vor dem Prüfungstermin von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin bzw. dem Zweitkorrektor festzulegen:
 1. der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren,
 2. die Zuweisung der Fragen zu Einfachauswahlaufgaben (1 aus n/Boole) oder Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n/xnor),
 3. welche Antworten zutreffend sind,
 4. die Anzahl der Punkte, die durch die richtige Beantwortung der Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren zu erreichen sind,
 5. wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden,
 6. die Anzahl der maximal zulässigen Antwortmöglichkeiten pro gestellte Frage; mindestens eine der Antwortmöglichkeiten muss die zutreffende Lösung enthalten und
 7. im Falle der nur anteiligen Verwendung von Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die Gewichtung solcher Aufgaben im Verhältnis zu den sonstigen Teilen der Prüfung.

- (4) Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers oder eines sonstigen automatisierten Verfahrens erfolgen.
- (5) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn
1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
 2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat und die Zahl der vom Prüfling jeweils erreichten Punktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- (6) ¹Haben die Studierenden die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht, so lautet die Note
1. 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent,
 2. 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent,
 3. 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
 4. 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
 5. 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
 6. 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
 7. 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
 8. 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
 9. 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent oder
 10. 4,0 (ausreichend), wenn die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent,

der über die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ²Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ³Wurde die nach Abs. 5 erforderliche Mindestanzahl der zu erreichenden Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

1. die Note,
 2. die nach Abs. 5 zu bestimmende Bestehensgrenze,
 3. die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte und
 4. die Anzahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer erreichten Punkte und der Durchschnitt der von der in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe erreichten Punktzahl.
- (7) Werden Prüfungen nur teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen, so sind die Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend anzuwenden, sofern der Prüfungsteil, der in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens abgenommen wird, mehr als 20 Prozent der gesamten Prüfungsleistung beträgt.
- (8) Die Studierenden werden rechtzeitig bis zu dem in § 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmten Termin in geeigneter Form (Aushang oder über die Internetseiten der jeweils betreffenden Fakultäten; bei Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das Moodle-Portal) über die Verwendung von Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren informiert.

§ 11

Einsatz digitaler Prüfungsformen (Fernprüfungen)

¹Digitale Prüfungsformen in Form der elektronischen Fernprüfung sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. ²Für solche digitalen Prüfungsformen gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für digitale Prüfungen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (D-APO) sowie die Bestimmungen der Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Auswahlverfahren für termingleiche Präsenzprüfungen bei elektronischen Fernprüfungen im Sinne der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (V zur BayFEV) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 12

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

¹In einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind und insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ²Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmen, ob eine solche Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen ist, und welche Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters in einer solchen Prüfung zu erbringen sind.

§ 13

Bonus-Leistungen

- (1) Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden.
- (2) ¹Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote, die mögliche Gewährung eines Nachtermins vor der eigentlichen Modulprüfung bei Geltendmachung von triftigen Gründen und die etwaige Anrechnung der Bonus-Leistung im Falle einer Wiederholung der Modulprüfung sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. ²Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt und spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise den Studierenden bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig.
- (4) Die Bonus-Leistung wird bei der Ermittlung der Modulnote nur berücksichtigt, wenn sich dadurch eine bessere Modulnote errechnet.

IV. Abschnitt Prüfungsverfahren

§ 14

Hilfsmittel

¹Für schriftliche Prüfungsarbeiten unter Aufsicht sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmiereigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion und/oder Internetzugang (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartwatch, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ³Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt zu machen.

§ 15

Prüfungszeitraum, Prüfungstermine

- (1) ¹Prüfungen finden vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen in der Prüfungszeit statt. ²Die Prüfungszeit beginnt im Anschluss an die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (THNVorLZS) vom 26. Januar 2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmte Vorlesungszeit eines jeden Semesters und erstreckt sich regelmäßig über einen Zeitraum von bis zu drei Wochen. ³In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden. ⁴Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Außerhalb der Prüfungszeit können Prüfungstermine festgelegt werden
1. in begründeten Fällen für Wiederholungsprüfungen. Insbesondere können die Prüfungskommissionen zur Wiederholung von Prüfungen zusätzlich Termine nach dem regulären Prüfungszeitraum ab zwei Wochen vor Semesterende bis spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Sonderwiederholungsprüfungen) des Folgesemesters sowie nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, festlegen, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nichts anders bestimmt. § 22 dieser Satzung bleibt unberührt. Auf die Sonderwiederholungsprü-

fungen hat die Prüfungs-kommission in hochschulüblicher Weise mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin hinzuweisen. Der Sonderwiederholungstermin gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin zur Prüfung angetreten sind und eine nicht ausreichende Endnote erzielt haben. Der Sonderwiederholungstermin ist prüfungsrechtlich dem Semester zuzuordnen, in dem der reguläre Prüfungstermin stattgefunden hat. Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann weitergehende Bestimmungen treffen.

2. für Prüfungsleistungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere sonstige Prüfungs- und Studienleistungen nach § 9 dieser Satzung und Prüfungen, die eine Blockvorlesung abschließen,
3. für Prüfungsleistungen in Modul-, Zusatz- oder weiterbildende bzw. weiterqualifizierende Studien.

²Die Vorlesungszeit innerhalb eines Studienjahres darf hierdurch nicht verkürzt werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungen online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt.
- (4) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüferinnen oder Prüfer sowie die Endabgabetermine für die Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten online über das Studierendenportal der Hochschule bekannt. ²Davon abweichend können für Prüfungs-, Studien- und Projektarbeiten von den Prüferinnen und Prüfer spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (5) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums online über das Studierendenportal der Hochschule, bei Weiterbildungsangeboten der OHM Professional School über das Moodle-Portal, durch die Prüfungskommissionen bzw. durch das Studienbüro. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 16

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultäten erstellen für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Im Studienplan werden die Abhängigkeiten zwischen Modulen und deren sinnvolle Abfolge im Studienverlauf dargestellt. ³Ein Studium nach dem Studienplan soll einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglichen. ⁴Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁵Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁶Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat ist das Modulhandbuch ebenfalls öffentlich bekannt zu machen. ⁷Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Der Studienplan enthält insbesondere hinreichend bestimmte Angaben über
1. Art der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen und die Aufteilung der Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule,
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlich und sprachlichen Wahlpflichtmodule,
 5. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester,
 6. Prüfungsart und -umfang,
 7. Workload in Form von ECTS-Leistungspunkten,
 8. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht Deutsch ist und
 9. Zulassungsvoraussetzung(en) zur jeweiligen Modulprüfung.

²Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module eines Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen. ³Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

1. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls (d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Studierende nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen),
 2. der bzw. dem Modulverantwortlichen,
 3. Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung und Übung)
 4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 5. Verwendbarkeit des Moduls,
 6. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung,
 7. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System,
 8. Leistungspunkte und Benotung,
 9. Häufigkeit des Angebots (Winter- und/oder Sommersemester),
 10. Arbeitsaufwand (Workload) (§ 27 dieser Satzung) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium),
 11. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Im Studienplan bzw. im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module bzw. Fächer derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Blended-Learning-Modellen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden. ²Der Grundsatz der Chancengleichheit ist dabei strikt zu beachten.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers werden vom dafür benannten Fachkoordinator der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. vom Leiter des Language Centers De-

tailbeschreibungen auf der Homepage bekanntgegeben. ²Die Prüfungskommissionen entscheiden spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semester, ob neu eingeführte allgemeinwissenschaftliche und sprachliche Wahlpflichtfächer im jeweiligen Studiengang anerkennungsfähig sind und ob Änderungen in den bislang bestehenden Anerkennungen vorgenommen werden. ³Insoweit generelle Regelungen zwischen den Prüfungskommissionen und der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. dem Language Center zur Anerkennungsfähigkeit eines Fachs bestehen, werden diese angewandt.

§ 17

Wahlpflichtmodule oder -fächer

- (1) Ein Wahlpflichtmodul oder -fach wird mit Prüfungsantritt zum Pflichtmodul oder -fach und ist im Falle des Nichtbestehens innerhalb der Fristen des § 22 dieser Satzung zu wiederholen.
- (2) ¹Wenn in mehreren Semestern hintereinander Wahlpflichtmodule oder -fächer aus dem allgemein- und/oder fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalog bestanden wurden, werden diese im jeweiligen Bereich nacheinander verbucht. ²Falls in einem Semester zeitgleich mehr Wahlpflichtmodule oder -fächer derselben Fächergruppe (allgemein- oder fachwissenschaftlich) bestanden wurden, als in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind, geht die jeweils erforderliche Anzahl der Wahlpflichtmodule oder -fächer mit der besseren Note in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.
- (3) ¹Haben Studierende, die nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung mindestens erforderliche Anzahl von Wahlpflichtmodulen vollständig und erfolgreich abgelegt und belegen sie darüber hinaus, ohne hierzu durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung verpflichtet zu sein, weitere Wahlpflichtmodule oder -fächer, so können sie innerhalb einer Fächergruppe auf Antrag bereits nach Abs. 2 erfolgreich absolvierte Wahlpflichtmodule oder -fächer durch solche freiwillig abgelegten Wahlpflichtmodule oder -fächer ersetzen. ²Der nach Satz 1 erforderliche Antrag ist spätestens vier Wochen vor Abgabe der Abschlussarbeit oder vor der letzten zu erbringenden endnotenbildenden Prüfungsleistung im Studienbüro einzureichen.

- (4) Soweit es nach Anwendung der vorstehenden Bestimmung überzählige Wahlpflichtmodule oder -fächer gibt, werden diese als Wahlleistungen in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 18

Verfahren zur Prüfungsanmeldung, Prüfungsangebot, Zulassung

- (1) ¹Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsmodule oder Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums grundsätzlich online über das Studierendenportal der Hochschule innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. ³Für Prüfungsanmeldungen für Module oder Fächer, die nicht über das Studierendenportal erfolgen können, sowie für die Bachelor- oder Masterabschlussarbeiten, sind die vom Studienbüro hierfür vorgegebenen Formulare zu verwenden. ⁴Für Sonderwiederholungsprüfungen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 dieser Satzung) ist die Festlegung abweichender Zeiten und Verfahren möglich; diese sind den betroffenen Studierenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, bekannt zu geben. ⁵Nachträgliche und von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung abweichende Anmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist unter Angabe triftiger Gründe mit Zustimmung des betreffenden Prüfungskommissionsvorsitzenden zulässig. ⁶Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 1 und 3 Mutterschutzgesetz (MuSchG vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Art. 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung, kann eine Studierende an Prüfungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.
- (2) Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen setzt voraus, dass
1. die Anmeldung form- und fristgerecht erfolgt ist,
 2. eine Immatrikulation als Studierende oder Studierender des jeweiligen Studiengangs oder Modulstudiums an der Hochschule vorliegt,

3. die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen.

²Studienrechtliche Regelungen über die Voraussetzungen für den Eintritt in das praktische Studiensemester oder die Abgabe der Abschlussarbeit bleiben unberührt.

- (4) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu einer Prüfung ist spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung durch die Studierende oder den Studierenden im Studienportal einsehbar.
- (5) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ²Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (6) ¹Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt ist und die gegebenenfalls erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Eine ordnungsgemäße Anmeldung und hochschulöffentliche Bekanntgabe liegt vor, wenn der bzw. dem Studierenden die Prüfungsanmeldung nach dem Ende der Prüfungsanmeldefrist online im Studierendenportal der Hochschule angezeigt wird. ³Über die online angemeldeten Prüfungen kann ein Ausdruck als Nachweis erstellt werden. ⁴Der Nachweis über nachträglich angemeldete Prüfungen wird auf Antrag vom Studienbüro ausgestellt.
- (7) ¹Studierende können Pflichtprüfungen ihres Studiengangs nicht als Wahlleistungen ablegen, selbst wenn solche Pflichtprüfungen in dem generellen Katalog wählbarer Wahlleistungen aufgeführt sein sollten. ²Darüber hinaus können Studierende, die den ersten berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, keine Wahlmodule oder -fächer aus dem Studienangebot eines Masterstudiengangs absolvieren.
- (8) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semesters sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen sonstige schriftliche Prüfungen oder Projektarbeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellungen und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

§ 19

Regeltermine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) ¹In Bachelorstudiengängen ist nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit
1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden
- und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren; Näheres regelt die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung; dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch absolvieren müssen. ³Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer

- nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁶Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁷Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁸Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹In den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 20

Rücktritt und Versäumnis

- (1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt, soweit nicht die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs Entgegenstehendes bestimmt. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 19 dieser Satzung verpflichtet sind.
- (3) Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.
- (4) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nach den Abs. 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht

geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ⁴§ 19 Abs. 4 Satz 5 und Satz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 21

Gewährung von Nachfristen

- (1) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen aufgrund von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sind unverzüglich nach Bekanntwerden derselben schriftlich beim Studienbüro einzureichen und unter Angabe der Gründe und Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. ²Letzter Antragstermin (Eingang beim Studienbüro der Hochschule) ist spätestens der jeweilige Prüfungs- oder Abgabetermin der Prüfungsleistung; hinsichtlich der Anmeldung einer zu wiederholenden Abschlussarbeit ist ein solcher Antrag spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung zu stellen.
- (2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist
 1. bei schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungs- oder Studienleistungen unverzüglich nach dem versäumten Prüfungstermin,
 2. bei einer sonstigen schriftlichen Prüfungsleistung oder der Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Abgabetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Abgabetermin,
 3. bei der Anmeldung einer zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit – soweit möglich unverzüglich noch vor dem Anmeldetermin – oder spätestens unverzüglich nach dem versäumten Anmeldeterminbeim Studienbüro eingehen. ²§ 19 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 dieser Satzung finden Anwendung.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Nachfristen obliegt der zuständigen Prüfungskommission.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder gilt sie wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modul- oder Modulteilprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des letzten nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der vorherigen Erstwiederholungsprüfung (Abs. 1 und Abs. 6 Satz 3) abzulegen.
- (3) ¹Eine dritte Wiederholung ist in höchstens einer Modul- oder Modulteilprüfung zulässig; davon ausgenommen sind Prüfungen des ersten Studienabschnitts bzw. der Basismodule in Bachelorstudiengängen. ²Diese dritte Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Prüfungsergebnisses der Bewertung der vorherigen Zweitwiederholungsprüfung abzulegen. ³Soweit die Bewertung einer Modul- oder Modulteilprüfung lediglich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ erfolgt ist, kann die einzelne Studien- und Prüfungsordnung beliebig weitere Wiederholungen bezüglich einzelner Module zulassen, jedoch darf die Studienzeit um die gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.
- (4) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Hierzu ist die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung anzumelden. ³Die Bachelorarbeit muss vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach ihrer Anmeldung, die Masterarbeit vorbehaltlich einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten kürzeren Bearbeitungsfrist im Falle der Wiederholung spätestens neun Monate nach ihrer Anmeldung abgegeben werden. ⁴Wird die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben oder innerhalb von

sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht fristgerecht angemeldet, wird auch der Zweitversuch mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet.

- (5) Prüfungen zur Verbesserung der Note in einer nach der Prüfungsordnung der Hochschule erfolgreich absolvierten Modul- oder Modulteilprüfung sind ausgeschlossen.
- (6) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 19 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 bis 4, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 19 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.
- (7) Erforderliche sonstige Nachweise (z. B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) können beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.
- (8) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. nach erfolgloser Erstwiederholungsprüfung eines Moduls die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung eine weitere Wiederholungsprüfung in diesem Modul ausschließt,
 2. im ersten Studienabschnitt bzw. in den Basismodulen der Bachelorstudiengänge eine Zweitwiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist oder mehrere Zweitwiederholungsprüfungen nicht bestanden worden sind,
 3. eine gemäß Abs. 3 zulässige dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist,
 4. in mehr als in einem Modul eine Drittwiederholungsprüfung erforderlich würde,
 5. die zu wiederholende Bachelor- oder Masterarbeit nicht rechtzeitig abgegeben oder innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der ersten Bewertung nicht rechtzeitig angemeldet wird,
 6. eine weitere Wiederholung einer Modulprüfung im Rahmen der nach § 19 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung maximal möglichen Studienzeit gem. Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz ausgeschlossen ist.

§ 23

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag obliegt gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 dieser Satzung dem Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Zur Unterstützung des Antrags ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsspezifischen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss. ⁴Diese Festlegungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Falle einer nach dem Zeitraum der Prüfungsanmeldung auftretenden Behinderung unverzüglich nach Auftreten der Behinderung zu stellen und gleichzeitig durch Vorlage eines gemäß den Anforderungen des Abs. 3 genügenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. ²Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (5) ¹Eine ordnungsgemäße Antragstellung wirkt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum eines Semesters. ²Liegt eine dauerhafte und durch ein aktuelles, den Anforderungen des Abs. 3 genügendes ärztliches Attest bestätigte Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches vor, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall entscheiden, dass der Nachteilsausgleich für die gesamte Studiendauer oder mehrere Semester gewährt wird. ³In Fällen der Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG gelten die Regelungen dieses § 23 für den Ausgleich der Teilhabedefizite zur Chancengleichheit entsprechend.

§ 24

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Täuschung

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) ¹Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung und der entsprechenden Würdigung der betreffenden Prüfungsleistung obliegt der jeweils zuständigen Prüfungskommission. ²Diese hat der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung i.S.d. Art. 28 BayVwVfG).
- (3) ¹In besonders schweren Fällen kann die Studierende oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausgeschlossen werden, sodass die Studierende oder der Studierende die Abschlussprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden hat. ²Die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Werden in Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in § 37 und § 38 dieser Satzung bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, aufgrund derer die Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren und hat die Studierende oder der Studierende solche Tatsachen nicht schuldhaft zu vertreten, so kann ein solcher Mangel aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ²Werden in Zusammenhang mit einer Prüfungsleistung erst nach Bestehen der Prüfung oder Ausstellung der in § 37 und § 38 dieser Satzung bezeichneten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente Tatsachen festgestellt, die einen prüfungsrechtlichen Verstoß der Studierenden oder des Studierenden, insbesondere eine Täuschungshandlung oder einen sonstigen Fall von Unterschleif, darstellen, und sind solche Tatsachen ursächlich auf ein fehlerhaftes

Mitwirken von Lehrpersonen zurückzuführen, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierfür schuldhaft den Anlass gegeben oder in sonstiger Weise solche Tatsachen schuldhaft zu vertreten hätte, so kann ein solcher prüfungsrechtlicher Verstoß aufgrund der bestandenen Prüfung mit Zustimmung des Prüfungsausschusses geheilt werden. ³Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (2) ¹Tritt eine Heilung nicht ein und sind die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen gegeben, so ist die Prüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Die gegebenenfalls zu Unrecht gemäß § 37 und § 38 dieser Satzung ausgestellten Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Dokumente werden eingezogen.

V. Abschnitt Bewertungsverfahren und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der Studierenden oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht, |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten
„Mit Erfolg abgelegt“
oder
„Ohne Erfolg abgelegt“
bewertet.
- (5) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten, mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen und Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (6) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt.
- (7) Die (Modul-)Endnoten sowie die Note der Bachelor- und Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- | | | | | |
|------|-----|-----|-----|--------------------|
| von | 1 | bis | 1,5 | sehr gut, |
| von | 1,6 | bis | 2,5 | gut, |
| von | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend, |
| von | 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | | | nicht ausreichend. |

§ 27

ECTS-Leistungsumfang, Umfang der zu erbringenden Studienleistungen (Workload)

¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aus der in ECTS-Leistungspunkten gemessenen Arbeitsbelastung der Studierenden für das jeweilige Modul und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Die ECTS-Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. ³Ein Studiensemester ist mit

regelmäßig 30 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt regelmäßig mit 25 bis 30 Arbeitsstunden veranschlagt, soweit die jeweilige einschlägige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt. ⁴Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Leistungspunkten.

§ 28

Notenbekanntgabe

Spätestens zwei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch die zuständige Prüfungskommission werden die erzielten Prüfungsnoten bzw. Prädikate in den Modul- oder Modulteilprüfungen durch elektronische Bekanntgabe im Studierendenportal der Hochschule bekannt gegeben.

Kapitel 3 Studium

I. Abschnitt Studiengänge: Bachelor und Master

§ 29

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktische Studiensemester und Prüfungen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in besonders begründeten Fällen sechs Semester,
2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in besonders begründeten Fällen vier Semester.

²Bei Studiengängen, die in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich be-

stimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiense-
mester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis
außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tä-
tigkeit gewidmet ist. ³In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstal-
tungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. ⁴Das Nähere hierzu
regeln die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

- (3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt
werden

§ 30

Abweichende Einteilung des Studienjahres

¹Soweit ein Studiengang oder sonstige Studienangebote im Sinne des Art. 77 BayHIG abweichend von
Art. 76 Abs. 3 BayHIG anstelle von Semestern in Trimester eingeteilt sind, sind die für Semester gel-
tenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. ²Die jeweils zuständige Prüfungskommission kann im
Übrigen, insbesondere in Zweifelsfällen, Näheres gesondert bestimmen.

§ 31

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

- (1) ¹Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Auf-
nahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ²Folgende Leistungen
können gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG anerkannt werden:
1. Studienzeiten,
 2. Studien- und Prüfungsleistungen in folgenden Studiengängen:
 - a) Studiengänge, Art. 77 Abs. 3 BayHIG,
 - b) weiterqualifizierende Bachelorstudiengänge (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG)
oder
 - c) weiterbildende Masterstudiengänge (Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHIG),
 3. Erworbene Abschlüsse,

4. Studien- und Prüfungsleistungen in Modulstudien

- a) Modulstudien, Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG,
- b) weiterbildende Modulstudien, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG oder
- c) weiterqualifizierende Modulstudien, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) BayHIG

5. Studien- und Prüfungsleistungen in Zusatzstudien (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)

³Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen bestehen. ⁴Die unter Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Leistungen sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. ⁵Im Übrigen gelten die Abs. 4 bis 8.

- (2) ¹Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten nach Abs. 1 gilt folgende von Abs. 4 abweichende Verfahrensregelung:

²Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule Anerkennung. ³Die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen legen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten fest; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ⁴Soweit eine Pauschalenerkennung von Grundlagenmodulen erfolgt, werden die solchermaßen anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen mit einer pauschalen Note anerkannt und der Bemerkung „Prüfungs- und Studienleistungen wurden an einer anderen Hochschule erbracht und gem. § 31 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ASPO angerechnet“ ausgewiesen. ⁵Diese pauschale Note errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten der anerkannten Module gewichteten Einzelnoten. ⁶Diese pauschale Note wird mit der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestimmten Gewichtung bei der Bildung des späteren Prüfungsgesamtergebnisses herangezogen.

- (3) ¹Gemäß Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayHIG angerechnet werden können Kompetenzen (Lernergebnisse), die im Rahmen

1. weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BayHIG oder
 2. weiterbildender Studien Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) BayHIG oder
 3. außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,
- wenn sie mit den Ausbildungszielen und -inhalten des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.²Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
2. Auf das praktische Studiensemester werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise angerechnet, soweit Studierende eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zwölfmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit jeweils vor dem Studium nachweisen können, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studiensemesters des jeweiligen Studiengangs gleichwertig sind.

³Im Übrigen gelten die Abs. 4 bis 8.

- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen richtet sich nach dem folgenden Verfahren:
1. Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf Antrag und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. die Studierende oder der Studierende im Falle einer abzulegenden Prüfung an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm noch zu keinem Versuch zur Ablegung dieser Prüfung angetreten ist.
 2. ¹An ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Fächer und/oder Module anerkannt, falls die gemäß Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle einen von der Studierenden bzw. dem Studierenden vor Antritt ihres bzw. seines Auslandsstudiums vorgelegten Antrag (Learning Agreement) genehmigt hat. ²Andere, im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der gemäß Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle anerkannt werden.

3. ¹Bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel ist der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung zusammen mit dem Immatrikulationsantrag zu stellen, damit die Zuordnung zu einem dem Leistungsstand entsprechenden Studienplansemester erfolgen kann. ²Darüber hinaus können Anträge auf Anerkennung bzw. Anrechnung in jedem Semester bis spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn gestellt werden. ³Später gestellte Anträge können im jeweiligen Semester nur berücksichtigt werden, soweit eine Entscheidung nach den Abs. 4 Nr. 6 bis Nr. 10 noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich ist, ansonsten erfolgt die Anerkennung bzw. Anrechnung zum Folgesemester.
4. ¹Die Feststellung der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen obliegt der für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommissionen haben dabei folgende Festlegungen zu treffen:
 - a) sie bestimmen das für die Anerkennung bzw. Anrechnung zu beachtende Verfahren,
 - b) sie legen entsprechende Kriterien für die Bewertung der anzuerkennenden bzw. anzurechnenden Kompetenzen fest und
 - c) sie bestimmen die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen vorzulegenden Nachweise.

³Die Entscheidung über Anträge auf Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 kann die Prüfungskommission an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das praktische Studiensemester gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung delegieren.
5. Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen; die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle setzt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festsetzungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.
6. Die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen.

7. ¹Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

- x = gesuchte Note,
N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note,
N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem,
N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

²Gegebenenfalls kann die Notenumrechnung unter Verwendung von zwei Notenverteilungsskalen von zwei Referenzgruppen in unterschiedlichen nationalen Benotungssystemen erfolgen (vgl. Anhang 2 des ECTS Leitfadens 2015 der EU in seiner jeweils geltenden Fassung).

8. ¹Sind die vorgelegten Unterlagen unvollständig und die beantragte Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung aus diesem Grund nicht erfolgen kann, fordert die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständige Stelle die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unter angemessener Fristsetzung auf, fehlende und für die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidung erforderliche Unterlagen nachzureichen; solchermaßen nachgereichte Unterlagen sind nach Ablauf der zur Nachreichung gesetzten Frist von der für die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 4 Nr. 3 zuständigen Stelle innerhalb von zwei Wochen erneut auf Vollständigkeit zu prüfen.
9. Die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 4 Nr. 7 finden bei unvollständig nachgereichten Unterlagen entsprechend sinngemäß Anwendung.
10. Wurden von der Antragstellerin oder dem Antragsteller alle für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Antragstellung oder im Rahmen einer Nachfristsetzung vorgelegt, hat die für die Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung zuständige Prüfungskommission über einen Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen zu entscheiden; fällt diese weitere Frist in die vorlesungsfreie Zeit, beträgt sie sechs Wochen.

- (5) Abweichend von Abs. 4 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von den Hochschulen von Amts wegen übertragen.
- (6) Die nach den vorstehenden Absätzen anzuerkennenden bzw. anzurechnenden erworbenen Kompetenzen werden nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte bei der Anrechnung von Studienzeiten als Fachsemester berücksichtigt; dies gilt entsprechend in den Fällen, in denen die Anerkennung bzw. Anrechnung in verschiedenen Semestern beantragt wird.
- (7) Anerkennungs- bzw. Anrechnungsentscheidungen nach den vorstehenden Absätzen erfolgen stets unter der auflösenden Bedingung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anerkennung bzw. Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.
- (8) ¹Wird die Anerkennung oder Anrechnung nach den vorstehenden Absätzen versagt, so ist ein ablehnender Bescheid schriftlich unter Nennung der die Ablehnungsentscheidung im Wesentlichen tragenden Gründe zu fertigen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über eventuelle mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen werden können, um die Anerkennung oder Anrechnung gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ³Die betroffene Person kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird. ⁴In diesem Fall gibt die Hochschulleitung der für die Entscheidung der nach Abs. 4 Nr. 3 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁵§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 32

Prüfungsleistungen, regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Jedes Pflicht- oder Wahlpflichtmodul bzw. -fach wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen, die im Wesentlichen die zu erwerbenden Kenntnisse, Fertigkeiten

keiten und Kompetenzen eines Moduls als Prüfungsgegenstand hat. ²Gegenstände der Prüfungen und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
 2. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
 3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen- bzw. -fächern als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen welche besonderen Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) zu erbringen sind,
 4. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in das Prüfungsgesamtergebnis eingehen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung findet als schriftliche, mündliche oder sonstige Prüfung statt. ²Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit und die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (4) ¹Eine Modulprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung bestehen. ²Sie kann in fachlich begründeten Fällen auch mehrere Prüfungsleistungen (Portfolioprüfung i.S.d. Satz 4 oder Teilprüfungen i.S.d. Abs. 5) umfassen. ³Seminarleistungen (in der Regel bestehend aus einer Studienarbeit und einem Referat zur Studienarbeit), Praktikumsleistungen (in der Regel bestehend aus der Bearbeitung von Praktikumsaufgaben, einer schriftlichen Dokumentation und mündlichen oder schriftlichen Testaten) und Exkursionsleistungen (in der Regel Begutachtung oder Diskussionsbeitrag) werden hier als eine Prüfungsleistung gezählt.
- ⁴Im Falle von Portfolioprüfungen regeln die Prüferin bzw. der Prüfer oder ggf. mehrere Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben in einem Bewertungsschema, das spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters mittels Studienplan und Modulhandbuch bekannt zu geben ist. ⁵Im Falle des Nichtbestehens der Portfolioprüfung ist die gesamte Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) ¹Sieht eine Modulprüfung Prüfungsleistungen über selbständige Teile einer Prüfung (Modulteilprüfungen) vor, so muss jede dieser Modulteilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung der Modulendnote ergibt sich aus der jeweiligen Stu-

dien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Modulteilprüfungen gleich gewichtet. ³Im Falle des Nichtbestehens einer Modulteilprüfung ist nur diese zu wiederholen.

- (6) Werden endnotenbildende Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (7) ¹Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen das Erreichen des Qualifikationszieles unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Teamprojekte) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede einzelne Teilnehmerin oder jeden einzelnen Teilnehmer (z.B. Laborversuche, Praktika) abhängt, nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nicht regelmäßig besucht wurde. ²Die regelmäßige Teilnahme ist, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, gegeben, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. ³Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt der Teilnahmenachweis, soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nicht ein anderes bestimmt, trotzdem als erbracht, wenn mindestens 50 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. ⁴Dies gilt entsprechend bei Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG. ⁵§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 16 MuSchG bleiben unberührt. ⁶Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.
- (8) ¹Soweit besondere Voraussetzungen (z.B. Teilnahmenachweise, Zulassungspraktika) für die Zulassung zu einer Prüfung zu erbringen sind (Abs. 2 Nr. 3), muss der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor der zugehörigen Prüfung hochschulüblich bekannt gegeben werden, ob sie oder er die Voraussetzungen mit Erfolg erbracht hat. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 33

Studienfachberatung

Studierende, die am Ende des ersten Studienjahres weniger als 50 % der für diesen Zeitraum vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erbracht haben, werden vom Studienbüro per E-Mail auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit der Studienfachberatung ihrer Fakultät in Verbindung zu setzen und ein Beratungsgespräch zu führen.

§ 34

Ableistung des praktischen Studiensemesters

- (1) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (2) ¹Die tägliche Arbeitszeit bemisst sich nach der jeweiligen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit, ansonsten nach der üblichen Arbeitszeit der Praktikantenstelle für Vollbeschäftigte, jedoch innerhalb der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung. ²§§ 9 Abs. 1 Satz 4 und § 16 MuSchG bleiben unberührt.
- (3) ¹Fehltag sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierende oder der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag in einem praktischen Studiensemester insgesamt in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die bzw. der Beauftragte für das praktische Studiensemester, ob und in welchem Umfang die Fehltag nachzuholen sind. ⁴Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁵Die Studierende bzw. der Studierende muss nachweisen, dass sie oder er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat. ⁶In Fällen der Inanspruchnahme von Schutzfristen und Freistellungen nach dem MuSchG

kann entsprechend von einer Nachholung abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

- (4) ¹Die Studierende oder der Studierende ist berechtigt und verpflichtet, dem Studienbüro eine Praktikantenstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Praktikantenstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikantenstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praktikantenstellen vorzuschlagen.
- (5) ¹Die Studierende oder der Studierende ist verpflichtet, pro Praktikum einen Praktikantenvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss des Praktikums eine Bestätigung der Praktikantenstelle vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der von der Praktikantenstelle und der Studierenden oder dem Studierenden unterzeichnete Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Ableistung des praktischen Studienseesters im Ausland ist vor Aufnahme des Praktikums die Zustimmung der Beauftragten bzw. des Beauftragten für das praktische Studienseester oder der bzw. des Auslandsbeauftragten der Fakultät einzuholen. ⁵Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.
- (6) ¹Das praktische Semester kann im vorangehenden Semester grundsätzlich frühestens ab dem 01.08. bzw. ab dem 15.02. begonnen werden. ²Mit Zustimmung der bzw. des jeweiligen Praktikantenbeauftragten ist, insbesondere bei der Ableistung eines praktischen Studienseesters im Ausland, ein früherer Beginn möglich.
- (7) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters setzt neben einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass die Studierende bzw. der Studierende sich in einem der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden Praktikum befindet und dieses bis zur Prüfung voraussichtlich abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission zulassen. ²Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil das Praktikum aus Gründen, die die Studierende bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. ³Für die Prüfungen am Ende des praktischen Studienseesters gelten im Übrigen die prüfungsrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

- (8) ¹Zur Feststellung des Ergebnisses der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind das Zeugnis der Praktikantenstelle und der von der Studierenden oder dem Studierenden vorzulegende Bericht mit Prüfungsvermerk der Praktikantenstelle zu berücksichtigen. ²Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters setzt voraus, dass in allen geforderten Prüfungs- und Studienleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 35

Bachelor- und Masterarbeiten

- (1) Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung legt fest, in welchem Studienplansemester das Thema der Abschlussarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf in Vollzeitstudiengängen sechs Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass es im vorgegebenen Workload abgeschlossen werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf in Vollzeitstudiengängen neun Monate nicht überschreiten, in Teilzeitstudiengängen und berufsbegleitenden Studiengängen wird die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe entsprechend erhöht; Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung. ³In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des zweiten und soll spätestens zu Beginn des dritten Studienseesters begonnen werden; in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern kann die Masterarbeit frühestens zu Beginn des dritten und soll spätestens zu Beginn des vierten Studienseesters begonnen werden. ⁴Die Ausgabe der Masterarbeit kann in den Fällen des Satz 3 Halbsatz 1 von dem Erreichen von höchstens 30 Leistungspunkten aus dem ersten Studien-

semester, in den Fällen des Satz 3 Halbsatz 2 von dem Erreichen von höchstens 60 Leistungspunkten aus den ersten beiden Studiensemestern, abhängig gemacht werden. ⁵Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

- (4) ¹Ein geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. ²Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat muss den von ihr bzw. ihm erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- (5) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer der Abschlussarbeit soll aus dem Kreis der unterrichtenden Professorinnen und Professoren stammen. Zur Erfassung und Bearbeitung der Abschlussarbeit sind das von der Hochschule online vorgehaltene Anmeldeformular zu verwenden und die darin geforderten Angaben zu machen.
 2. Einer Studentin oder einem Studenten, die oder der trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag eine Erstprüferin bzw. einen Erstprüfer zu.
 3. Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
 4. Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist unzulässig, wenn die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
 5. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

6. Hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen findet § 21 dieser Satzung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass eine zu gewährende Nachfrist drei Monate nicht überschreiten soll.
- (6) ¹Jede Abschlussarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Prüferin oder eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.
- (7) ¹Wenn die Bewertung der Bachelor- oder Masterarbeit (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt, kann eine persönliche Präsentation durch die oder den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen vorgesehen werden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (8) ¹Die Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. ²Hat die Studierende oder der Studierende die Abschlussarbeit erstmalig nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung). ³Für die Wiederholung gilt § 22 Abs. 4 dieser Satzung.
- (9) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeiten soll sechs Wochen, für die Masterarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 36

Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Bachelor- bzw. Masternote)

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung die für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Wenn die letzte erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird das Prüfungsgesamtergebnis aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Modulendnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit ermittelt. ²Dabei wer-

den die jeweils mit einer Nachkommastelle ausgewiesenen endnotenbildenden Prüfungsleistungen zugrunde gelegt. ³Die Gewichtung der Endnoten und der Bachelor- oder Masterarbeit wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs festgelegt. ⁴Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5 sehr gut bestanden,

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5 gut bestanden,

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5 befriedigend bestanden,

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0 bestanden.

(4) Über das Bestehen der Abschlussprüfung wird die Absolventin oder der Absolvent elektronisch informiert (Art. 41 BayVwVfG) und darauf hingewiesen, dass über ihren bzw. seinen persönlichen Hochschulaccount eine Notenübersicht mit Ausweisung des Prüfungsgesamtergebnisses abrufbar ist.

§ 37

Abschlusszeugnis, Diploma Supplement

(1) ¹Wenn ein deutschsprachiger Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurde, wird über die bestandene Abschlussprüfung ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache und auf Antrag ein Transcript of Records in englischer Sprache gemäß den jeweiligen Mustern, welche im Studienbüro eingesehen werden können, ausgestellt. ²In englischsprachigen Studiengängen werden außer dem Diploma Supplement die in Satz 1 genannten Dokumente jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Abschlusszeugnis und das Diploma Supplement sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen. ⁴Das Abschlusszeugnis wird von der Präsi-

dentin oder dem Präsidenten und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet, das Diploma Supplement nur vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission.
⁵Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen das Abschlusszeugnis von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden; das Diploma Supplement kann in diesen Fällen von dem der gemeinsamen Prüfungskommission angehörigen Mitglied derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. ⁶Das Nähere kann in dem zur Durchführung des Studiengangs abgeschlossenem Kooperationsvertrag oder der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Module und Modulendnoten, die erreichten ECTS-Leistungspunkte sowie das Prüfungsgesamtergebnis der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Den Modulendnoten wird in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ³Das Transcript of Records enthält die in Satz 2 genannten Informationen in englischer Sprache.

(3) ¹Im Diploma Supplement wird für das Prüfungsgesamtergebnis (§ 26 Abs. 7 dieser Satzung) eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. ²Dabei gelten folgende Parameter:

1. Referenzgruppe: die letzten vier Semester des jeweiligen Studiengangs,
2. Mindestanzahl an Absolventen und Absolventinnen der Referenzgruppe: 20,
3. Die Differenzierung des Prüfungsgesamtergebnisses stellt sich wie folgt dar:

Mit Auszeichnung	1,0 - 1,2				
Sehr gut	1,3 - 1,5				
Gut	1,6 - 1,7	1,8 - 1,9	2,0 - 2,1	2,2 - 2,3	2,4 - 2,5
Befriedigend	2,6 - 2,7	2,8 - 2,9	3,0 - 3,1	3,2 - 3,3	3,4 - 3,5
Ausreichend	3,6 - 3,7	3,8 - 4,0			

³Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt die zuständige Prüfungskommission.

- (4) ¹Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. ²Die in Wahlleistungen erzielten Endnoten werden auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden gegenüber dem Studienbüro nicht in der Anlage aufgenommen.

§ 38

Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Die Urkunden sind mit dem Siegel der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen. ³Hiervon abweichend kann in kooperativ von mehreren Hochschulen gemeinsam durchgeführten Studiengängen die Urkunde von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan derjenigen Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist, unterzeichnet werden. ⁴§ 37 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der akademische Grad wird in der geschlechtsspezifischen Form verliehen.
- (4) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt Postgraduale Studien

§ 39

Postgraduale Studien

- (1) ¹Postgraduale Studien gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG vermitteln Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums weitere Qualifikationen und führen in der Regel zu einem Masterabschluss (Masterstudiengänge). ²Konsekutive Masterstudiengänge schließen an einen ersten Hochschulabschluss an und sind als fachlich vertiefende, verbreiternde, fachübergreifend erweiternde oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

- (2) ¹Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Modulstudien und sonstige Studien im Sinne des Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayHIG), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht. ²Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein.

III. Abschnitt Modulstudien

§ 40

Modulstudien

¹Modulstudien sind Teile von bestehenden Studiengängen. ²Für die Immatrikulation zu Modulstudien gelten die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie für den jeweiligen Studiengang. ³Über die erfolgreiche Teilnahme an Modulstudien wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet. ⁴Näheres regelt die Ordnung für das Modulstudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juli 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 21; www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt Weiterbildung und Weiterqualifizierung

§ 41

Weiterbildung und Weiterqualifizierung

- (1) Die wissenschaftliche und künstlerische akademische Weiterbildung dient gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen sowie der Aneignung für die berufliche Entwicklung erforderlicher Kompetenzen.

- (2) Die akademische Weiterqualifizierung dient gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayHIG der Weiterbildung von Personen mit einer laufenden oder abgeschlossenen Berufsausbildung.
- (3) Für die weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studiengänge und die sonstigen weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien im Sinne der Art. 78 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG gelten die Vorschriften dieser Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (4) ¹Für die Immatrikulation in weiterbildenden oder weiterqualifizierenden Studien (Weiterbildungsangebote) ist eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend den Voraussetzungen des BayHIG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich. ²Über die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Weiterbildungsangebot wird ein Zeugnis und ein Zertifikat ausgestellt, in denen die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Leistungspunkte beinhaltet sind. ³Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Weiterbildungsangebot.

Kapitel 4 Übergangsregelungen, Schlussvorschriften

§ 42

Datenschutz, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studierenden oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben oder das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 43

Höhere Gewalt, Technische Störungen

- (1) Der Prüfungsausschuss kann in akuten Notfallsituationen allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten, wenn Ereignisse aufgrund von Naturkatastrophen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder anderen Ereignissen der höheren Gewalt wie beispielsweise Terroranschläge, Streiks oder Epidemien eintreten, die nicht vorhersehbar und nicht abwendbar waren bzw. sind.
- (2) Ist eine elektronische Bekanntgabe nach den vorstehenden Regelungen infolge technischer Störungen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann die Bekanntgabe in hochschulüblicher Form auch durch Aushang erfolgen.
- (3) Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 44

Übergangsbestimmung für auslaufende Studien- und Prüfungsordnungen

Des Weiteren können Prüfungskommissionen allgemein oder für den Einzelfall, im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Prüfungsausschusses, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um insbesondere Studiengänge, die nach auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen begonnen wurden, beschleunigt abzuwickeln oder unbillige Härten zu vermeiden.

§ 45

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de) mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. ²Studierende, die ihr Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, schließen ihr Studium auf der Grundlage der Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), in der am 30. September 2023 geltenden Fassung sowie den Vorschriften des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ab. ³§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gilt nur für Grundlagenmodule, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 erfolgreich abgeschlossen wurden. ⁴§ 4 Abs. 3 Halbsatz 2, § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses die in den jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen bestimmten zuständigen Stellen treten.
- (3) ¹Alternativ zur Regelung in Abs. 2 können Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm begonnen haben, auf schriftlichen Antrag (eine elektronische Einreichung ist nicht möglich) beim Studienbüro freiwillig in die neue Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) in der ab dem 01. Oktober 2023 geltenden

Fassung wechseln. ²Ein Wechsel „zurück“ in das alte Prüfungsrechtssystem der bis 30. September geltenden APO ist nach einem einmal erfolgten Wechsel nicht mehr möglich.

- (4) Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen gelten fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Mai 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juni 2023.

Nürnberg, 29. Juni 2023

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 03. Juli 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.